



# Gemeinde Veitsbronn

## Entschädigungssatzung

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2026, folgende Satzung:

### § 1 Entschädigung für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und für Fraktionsarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für jede Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Ausschusssitzungen, welche einer Gemeinderatssitzung vorausgehen oder sich dieser anschließen und eine Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen, werden nicht separat entschädigt. <sup>3</sup> Ausschusssitzungen, welche in ihrer Gesamtlänge eine Dauer von 60 Minuten nicht übersteigen, werden mit einem Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR an die Ausschussmitglieder abgegolten. <sup>4</sup> Fraktionssitzungen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und dem 1. Bürgermeister, die jeweils der Vorbereitung der folgenden Gemeinderatssitzung dienen, werden mit 30 EUR entschädigt. <sup>5</sup>Zur Abgeltung der für die persönlichen notwendigen Aufwendungen (z.B. Bürobedarf, Porto/Telefon/Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten sowie IT-Anschaffungen) erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder darüber hinaus jährlich eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR.

Grund-  
entschädigung

Jahrespauschale

(3) Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden von Fraktionen eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50 EUR.

Entschädigung  
Fraktionsvorsitz

(4) Die Entschädigungsbeträge gemäß vorstehender Absätze 1 - 3 werden quartalsweise ausbezahlt. Davon ausgenommen ist der Abgeltungsbetrag für die notwendigen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gemäß Absatz 2 Satz 4. Dieser wird jährlich im Vorgriff jeweils mit den Sitzungsgeldern des 2. Quartals ausbezahlt.

Auszahlung

Gemeinderatsbeschluss	21.05.2026
Ausfertigung	12.06.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.07.2026
Gemeindeblatt-Ausgabe	07 / 2026



## § 2 Verdienstaussfall

- (1) <sup>1</sup>Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen entgangenen Verdienst. <sup>2</sup>Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Anträge auf Erstattung von Verdienstaussfall werden im Einzelfall vom Gemeinderat behandelt.

Verdienstaussfall

## § 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder/Gemeindegliederinnen

Werden Gemeindeglieder/Gemeindegliederinnen durch den Gemeinderat oder den 1. Bürgermeister ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Gemeindeangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Gemeinderat dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

Sonst.  
Entschädigung  
Ehrenämter

## § 4 Reisekosten

- (1) Für die im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten anfallenden Reisekosten werden Erstattungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt, soweit die Dienstgeschäfte bzw. Sitzungen außerhalb des Gemeindegebietes bzw. dem Sitz des Rathauses anfallen bzw. stattfinden. Für Sitzungen oder Veranstaltungen der Fraktionen des Gemeinderats werden grundsätzlich keine Reisekosten gewährt.
- (2) Im Übrigen gelten Reisekosten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten durch die gemäß § 1 bzw. § 3 gewährten Entschädigungen als abgegolten.

Reisekosten

## § 5 Tagungen und ähnliche Veranstaltungen

- (1) Kosten für Fortbildungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied erforderlich sind, können nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat übernommen werden.
- (2) Für die Teilnahme an Fortbildungen gelten §§ 2 und 4 entsprechend.

Fortbildungen

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2020 außer Kraft.

Inkrafttreten

Veitsbronn, den 12.06.2026

Gemeinde Veitsbronn

  
Marco Kistner

1. Bürgermeister

